



Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer

Inhalt

1 Allgemeines

2 Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

3 Besteuerung des Dienstwagens

4 Die 1%-Regelung

4.1 Wann ist die 1%-Regelung günstiger?

4.2 Der 0,03%-Vorteil bei Pendelstrecken zur Arbeit

4.3 Nutzung zu Familienheimfahrten

4.4 Nutzung für Nebentätigkeiten

4.5 Wechsel der Methode

5 Die Fahrtenbuchmethode

5.1 Wann ist die Fahrtenbuchmethode günstiger?

5.2 Berechnung des tatsächlichen Nutzungsvorteils

5.3 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen?

6 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

6.1 Pauschale Zuzahlungen

6.2 Übernahme einzelner Kosten

7 Vorteilsversteuerung vs. Werbungskostenabzug

8 Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

9 Weitere Fahrtkosten

1 Allgemeines

Stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein betriebliches Fahrzeug kostenlos oder verbilligt auch für Privatfahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung, löst diese Zuwendung einen **lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteil** aus.

Dieses Merkblatt erklärt Ihnen, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Dienstwagennutzung bestehen und wie Arbeitnehmer diese optimal ausnutzen können.

Einleitend wird dargestellt, wie Arbeitnehmer mit und ohne Dienstwagen ihre Fahrten zur Arbeit als Werbungskosten abziehen können.

2 Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Arbeitnehmer können für ihre täglichen Fahrten zur Arbeit eine vom gewählten Verkehrsmittel unabhängige **Entfernungspauschale** als Werbungskosten bei ihren Lohnenkünften abziehen. Dies gilt auch, wenn sie die Pendelfahrten **mit einem Dienstwagen** durchführen. Die Pauschale wird vom Fiskus ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt.

Folgendes ist in diesem Zusammenhang zu beachten:

- Die Pauschale darf nur **einmal pro Tag** angesetzt werden (Ausnahme bei mehreren Dienstverhältnissen). Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer **täglich mehrmals** aus beruflichen Gründen zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte pendelt.
- Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt **0,30 € pro Entfernungskilometer**. Maßgeblich sind also nicht die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt), sondern nur die **Kilometer der Entfernung**. Dieser Wert muss immer auf volle Kilometer abgerundet werden.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt an 218 Tagen zur Arbeit. Die einfache Entfernung dorthin beträgt 40,6 km.

Lösung

Die Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte berechnen sich wie folgt:

$$218 \text{ Tage} \times 40 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 2.616 \text{ €}$$

Der Arbeitnehmer kann also Werbungskosten von 2.616 € für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Tätigkeitsstätte ansetzen.

Maßgebliche Entfernung

Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist grundsätzlich die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte maßgebend. Dies

gilt auch, wenn der Weg beispielsweise per Bus oder Rad kürzer oder länger ausfällt.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt mit der Bahn zur Arbeit. Die zurückgelegte Wegstrecke beträgt dabei 15 km, die kürzeste Straßenverbindung beträgt dagegen nur 10 km.

Der Arbeitnehmer kann die Entfernungspauschale nur für 10 km ansetzen.

Eine „Hintertür“ im Einkommensteuergesetz bietet in der Praxis jedoch Steuersparpotential: Arbeitnehmer dürfen ausnahmsweise auch eine längere als die kürzeste Straßenverbindung in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen, wenn sie diese Strecke **tatsächlich regelmäßig genutzt haben** und sie dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass die längere Strecke **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist. Hierzu müssen sie dem Amt nachweisen, dass die längere Fahrtstrecke eine **Zeitersparnis** mit sich bringt. Schon geringfügige Zeitersparnisse reichen hier aus, denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2011 entschieden, dass die Finanzämter **keine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten**, wie dies in vorheriger Rechtsprechung formuliert wurde, voraussetzen dürfen (Urteil vom 16.11.2011 – VI R 19/11).

Hinweis

Für den Ansatz einer längeren Wegstrecke sollten Arbeitnehmer insbesondere belegen können, dass die kürzeste Straßenverbindung verkehrsgünstiger war. Hierzu können sie Zeitungsartikel oder Staumeldungen sammeln, aus denen hervorgeht, dass auf der kürzesten Strecke häufig Staus herrschten oder Baustellen eingerichtet waren.

Anzahl der Arbeitstage

Hat ein Arbeitnehmer eine **Fünftagewoche**, erkennen die Finanzämter pro Jahr üblicherweise **230 Arbeitstage** bei der Berechnung der Entfernungspauschale an. Sofern der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub nicht genommen hat, kann er diese Tage hinzuaddieren. Bei einer **Sechstagewoche** werden in der Regel **280 Arbeitstage** anerkannt.

Einen Rechtsanspruch auf den Ansatz von 230 bzw. 280 Arbeitstagen haben Arbeitnehmer allerdings nicht, da stets die individuell abgeleisteten Arbeitstage zählen (365 Kalendertage abzüglich Wochenenden, Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage etc.).

Erste Tätigkeitsstätte

Maßgeblicher Zielpunkt für die Wegstreckeberechnung bei der Entfernungspauschale ist die **erste Tätigkeitsstätte** des Arbeitnehmers. Als solche kommt nur eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung**

1. des Arbeitgebers,
2. eines verbundenen Unternehmens (z.B. der Tochter- oder Muttergesellschaft) oder
3. eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden oder Entleihers)

in Betracht. Der Arbeitnehmer muss dieser betrieblichen Einrichtung zudem **dauerhaft zugeordnet** sein.

Höchstgrenze von 4.500 €

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von **4.500 € im Kalenderjahr** begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- Mitglieder einer Fahrgemeinschaft, allerdings nur für diejenigen Tage, an denen sie nicht den eigenen Wagen bzw. Dienstwagen nutzen (= an denen sie Mitfahrer sind, siehe Beispiel unter Punkt 2.4), und
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen (Fahrkartenpreise) glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Nutzt der Arbeitnehmer für die Pendelfahrten zur Arbeit seinen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Dienstwagen, gilt der Höchstbetrag von 4.500 € nicht – er kann dann also **höhere Kosten** abziehen. Allerdings muss der Arbeitnehmer in diesen Fällen nachweisen, dass er die Pendelfahrten **tatsächlich mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw** zurückgelegt hat (z.B. durch Tachostand laut Werkstattrechnung). Die **tatsächliche angefallenen Kosten** für den Wagen müssen aber für einen Abzug von mehr als 4.500 € nicht nachgewiesen werden.

Fahrgemeinschaften

Jedes Mitglied einer **Fahrgemeinschaft** darf die Entfernungspauschale **separat** in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die zusammen im Auto zur Arbeit fahren. Zu beachten ist aber, dass jedes Mitglied nur die Entfernung zwischen seiner Wohnung und Tätigkeitsstätte abrechnen darf. Umwegfahrten (z.B. zum gemeinsamen Treffpunkt oder zum Abholen der anderen Mitglieder) werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Jeder Mitfahrer muss seine Entfernungsstrecke also so berechnen, als ob er **direkt zur Arbeit** gefahren wäre.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Entfernungspauschale auf **4.500 € jährlich begrenzt** ist für diejenigen Fahrten, die ein Mitglied einer Fahrgemeinschaft **lediglich als Mitfahrer** durchführt. Denn an diesen „Mitfahrertagen“ liegt bei ihm keine Nutzung des eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw vor.

Wenn sich die Fahrer einer Fahrgemeinschaft **gegenseitig abwechseln**, muss die Berechnung der abziehbaren Entfernungspauschale somit **in zwei Schritten** erfolgen: Zunächst müssen die beschränkt abziehbaren

Fahrten als Mitfahrer berechnet werden, anschließend die unbeschränkt abziehbaren **Fahrten als Selbstfahrer**.

Beispiel

Bei einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft von drei Arbeitnehmern beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitnehmer 100 km. Von insgesamt 210 Arbeitstagen benutzt jeder Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw an 70 Tagen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Die Entfernungspauschale ist für jeden Teilnehmer der Fahrgemeinschaft wie folgt zu ermitteln:

Ermittlung für „Mitfahrertage“:

$$140 \text{ Arbeitstage} \times 100 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 4.200 \text{ €}$$

(keine Kostenkappung, da Höchstbetrag von 4.500 € nicht überschritten)

Ermittlung für „Selbstfahrertage“:

$$70 \text{ Arbeitstage} \times 100 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = \underline{2.100 \text{ €}}$$

(unbegrenzt abziehbar)

$$\text{insgesamt abziehbar somit} \quad 6.300 \text{ €}$$

Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel

Nutzt ein Arbeitnehmer verschiedene Verkehrsmittel, um zur Arbeit zu kommen (z.B. ein Park-&-Ride-Modell), muss die Entfernungspauschale in mehreren Schritten berechnet werden. Zunächst wird die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ermittelt, anschließend dann die Teilstrecken, die auf die Nutzung des eigenen Pkw und der öffentlichen Verkehrsmittel entfallen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen zunächst mit seinem Pkw zum nächsten Bahnhof (Fahrstrecke 30 km) und von dort mit der Bahn zu seiner ersten Tätigkeitsstätte (Fahrstrecke 100 km). Für Bahntickets bezahlt er insgesamt 2.160 € pro Jahr. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 100 km.

Lösung

Kostenabzug für Pkw-Fahrten:

$$220 \times 30 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.980 \text{ €}$$

Kostenabzug für Bahnfahrten:

Von der kürzesten Straßenverbindung entfallen 70 km auf die Bahnnutzung (100 km – 30 km), somit beträgt die Entfernungspauschale:

$$220 \times 70 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 4.620 \text{ €}; \text{ maximal jedoch } \underline{4.500 \text{ €}}$$

$$\text{Abzug insgesamt} \quad 6.480 \text{ €}$$

Für die Bahnfahrten greift also isoliert der Höchstbetrag von 4.500 €. Die tatsächlichen Kosten für die Bahntickets blei-

ben unberücksichtigt, weil sie unterhalb der insgesamt errechneten Entfernungspauschale liegen.

Abgeltungswirkung der Pauschale

Durch den Ansatz der Entfernungspauschale sind grundsätzlich **sämtliche Kosten** abgegolten, die für die Pendelfahrten zur Arbeit entstehen. Der Arbeitnehmer kann also neben der Pauschale grundsätzlich **keine weiteren Kosten** für die Fahrten abrechnen (z.B. Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten, Folgekosten eines Diebstahls, ADAC-Beitrag, Versicherungsbeiträge etc.). Nicht abziehbar sind zudem die Gebühren für die **Nutzung eines Straßentunnels** oder einer **mautpflichtigen Straße**.

Zusätzlich abzugsfähig sind allerdings **Unfallkosten**, sofern sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet hat.

Hinweis

Ein Unfall ist auch dann abzugsfähig, wenn er sich auf einer **Umwegfahrt zum Tanken** oder zur **Abholung eines Mitfahrers einer Fahrgemeinschaft** ereignet hat.

Hat sich der Unfall allerdings **unter Alkoholeinfluss** oder auf einer **privaten Umwegfahrt** des Arbeitnehmers (z.B. zum Einkauf) ereignet, sind die Unfallkosten nicht abziehbar.

Zu den Unfallkosten gehören in erster Linie **Reparaturkosten** am eigenen Wagen sowie am Fahrzeug des Unfallgegners. **Erhaltene Versichererstattungen** müssen allerdings gegengerechnet werden.

Hinweis

Reparaturkosten sind auch dann abzugsfähig, wenn der Arbeitnehmer auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet hat, um seinen Schadensfreiheitsrabatt zu retten. Springt dagegen die Vollkaskoversicherung ein, ist **nur die Selbstbeteiligung** absetzbar.

Wird auf die Reparatur des Wagens verzichtet, kann die **Wertminderung des Kfz** als außergewöhnliche technische Abnutzung geltend gemacht werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die gewöhnliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs noch nicht abgelaufen ist (regelmäßig sechs Jahre).

Auch „**Nebenkosten**“ des Unfalls sind abziehbar. Dazu gehören die Kosten für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung, Gebühren für einen Mietwagen während des Werkstattaufenthalts, Aufwendungen für Sachverständige, Anwalt, Gericht, Abschleppwagen, Taxi und Telefonate.

Hat der Pkw des Arbeitnehmers auf dem Weg zur Arbeit einen **Motorschaden** (z.B. weil er versehentlich mit Benzin statt mit Diesel betankt wurde), sind die Kosten für einen Austauschmotor nach einhelliger Meinung von

Finanzverwaltung und BFH nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis

Auch **Geldbußen, Ordnungs- oder Verwarnungsgelder** dürfen vom Arbeitnehmer nicht zusätzlich abgezogen werden.

Mehrere Arbeitsverhältnisse

Arbeitnehmer, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu **mehreren auseinanderliegenden ersten Tätigkeitsstätten** entstehen, können die Entfernungspauschale für jeden Weg zur ersten Tätigkeitsstätte ansetzen. Dies gilt, wenn sie am Tag **zwischenzeitlich in ihre Wohnung zurückkehren**.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat zwei Dienstverhältnisse. Die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte des ersten Dienstverhältnisses beträgt 20 km, die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte des zweiten Dienstverhältnisses beläuft sich auf 25 km. Er fährt (an 220 Arbeitstagen) zunächst zum ersten Dienstverhältnis, kehrt von dort nach Hause zurück und fährt anschließend von zu Hause aus zum zweiten Dienstverhältnis.

Lösung

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, die der Arbeitnehmer ansetzen kann, berechnet sich wie folgt:

Erstes Dienstverhältnis:

220 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.320 €

Zweites Dienstverhältnis:

220 Tage x 25 km x 0,30 € = 1.650 €

Insgesamt kann der Arbeitnehmer damit eine Entfernungspauschale in Höhe von 2.970 € geltend machen.

Sofern ein Arbeitnehmer seine Wohnung zwischen durch nicht anfährt, sondern er seine **Tätigkeitsstätten nacheinander abfährt**, können die Entfernungstrecken zwischen der Wohnung und den Tätigkeitsstätten grundsätzlich aufaddiert werden. Allerdings darf die Entfernung höchstens mit der **Hälfte der zurückgelegten Gesamtstrecke** (Wohnung → Tätigkeitsstätte 1 → Tätigkeitsstätte 2 → Wohnung) angesetzt werden.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer steht in zwei Dienstverhältnissen. Vormittags fährt er von seiner Wohnung zunächst seine Tätigkeitsstätte des ersten Dienstverhältnisses an (Entfernung von der Wohnung: 30 km). Nachmittags fährt er direkt weiter zur Tätigkeitsstätte des zweiten Dienstverhältnisses (Fahrtstrecke 40 km, Entfernung von der Wohnung 50 km). Von dort fährt er abends zurück zu seiner Wohnung.

Lösung

Bei 220 Arbeitstagen rechnet das Finanzamt wie folgt:

Entfernung der beiden Tätigkeitsstätten von der Wohnung:

30 km + 50 km = 80 km

Zurückgelegte Gesamtstrecke:

30 km + 40 km + 50 km = 120 km : 2 = 60 km

Der Arbeitnehmer erhält die Entfernungspauschale für 60 km, somit insgesamt 3.960 € (220 Tage x 60 km x 0,30 €).

Menschen mit Behinderung

Behinderte Menschen können anstelle der Entfernungspauschale die **tatsächlichen Kosten** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte absetzen. Dies gilt, wenn ihnen entweder

- ein Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt worden ist oder
- ihr Grad der Behinderung zwischen 50 und 70 liegt und sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Sofern sie die tatsächlich entstandenen Kosten nicht im Einzelnen gegenüber dem Finanzamt nachweisen wollen, können sie stattdessen einen pauschalen Kilometersatz von 0,30 € pro **gefahrenem** Kilometer (nicht Entfernungskilometer!) in ihrer Steuererklärung absetzen. Voraussetzung ist, dass sie einen eigenen Pkw oder einen Dienstwagen für die Fahrten verwenden.

Unfallkosten, die auf solch einer Fahrt entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Hinweis

Bringt eine dritte Person einen behinderten Arbeitnehmer arbeitstäglich mit dessen (Dienst-)Wagen zur Arbeit und holt sie ihn später wieder ab, darf der Arbeitnehmer auch die **Leerfahrten seines Fahrers** als Werbungskosten abziehen (entweder mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer oder mit den tatsächlichen Kosten).

3 Besteuerung des Dienstwagens

Bei Gehaltsverhandlungen ist der Dienstwagen ein beliebtes Extra – Arbeitnehmer sollten jedoch beachten, dass dessen private Nutzung eine **steuerliche Belastung** nach sich zieht. Denn Arbeitnehmer müssen die **private Nutzung des Fahrzeugs** Lohnversteuern, weil der vom Arbeitgeber überlassene Dienstwagen insoweit einen **geldwerten Vorteil** auslöst.

Es stehen zwei Methoden zur Verfügung, nach denen die **Höhe des geldwerten Vorteils** ermittelt werden kann:

- pauschale 1%-Methode (siehe Punkt 4)
- Fahrtenbuchmethode (siehe Punkt 5)

Hinweis

Pro Jahr und Fahrzeug darf nur eine der beiden Methoden angewandt werden!

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Wagen oder tut dies ein Dritter aufgrund des Dienstverhältnisses, so sind **lohnsteuerlich** zunächst einmal die folgenden Aspekte zu beachten:

- **Grundsatz:** Auch wenn der Arbeitgeber sämtlichen Kfz-Aufwand – vom Kaufpreis, den Leasingraten bis hin zu den Benzinkosten für die Urlaubsfahrt – übernimmt, wird lediglich **1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs pro Monat** beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil erfasst (siehe Punkt 4). Dies gilt selbst dann, wenn er den gestellten Wagen ausgiebig für private Wochenend- und Ferientrips nutzt. Arbeitgeber können im Gegenzug die Nettofahzeugkosten sowie die Umsatzsteuer **als Betriebsausgaben** abziehen. Zu beachten ist aber, dass die 1%-Regelung nur dann zur Anwendung kommen darf, wenn das Fahrzeug **zu mindestens 50 % betrieblich genutzt** wird.
- **Fahrtenbuch:** Der private Nutzungswert eines Dienstwagens darf mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Privatfahrten angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** geführt hat (siehe Punkt 5).
- **Zuzahlungen zum Dienstwagen:** Zahlt der Arbeitnehmer für die Kfz-Nutzung ein Entgelt, mindert dies in bestimmten Fällen den zu versteuernden Nutzungsvorteil nach der 1%-Methode bzw. nach der Fahrtenbuchmethode (siehe Punkt 6).
- **Privatnutzungsverbot:** Der Dienstwagen löst beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuer aus, wenn die **Privatnutzung des Wagens nachweislich ausgeschlossen** ist. Hierzu sollte ein **Verbot von Privatfahrten** formuliert werden (siehe Punkt 4).
- **Pendelstrecke zur Arbeit:** Im Rahmen der 1%-Methode kommen für **Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte** im Regelfall zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat als Vorteil hinzu (siehe Punkt 4.2). Selbst wenn Arbeitnehmer für den Dienstwagen nichts zahlen brauchen, können sie ihre Pendelfahrten zur Arbeit allerdings im Gegenzug **über die Entfernungspauschale** als Werbungskosten absetzen (gilt auch bei der Fahrtenbuchmethode).
- **Abwesenheit:** Die 1%-Methode darf gänzlich entfallen, wenn der Dienstwagen einem Arbeitnehmer **für einen vollen Monat** – etwa bei Krankheit oder Urlaub – nicht zur Verfügung steht und im Betrieb abgestellt wird. Dann fällt die Lohnsteuer nur für den Rest des Jahres an.

- **Kostendeckelung:** Der pauschal ermittelte Vorteil nach der 1%-Methode kann in Einzelfällen höher sein als die gesamten Kosten, die dem Arbeitgeber für das Fahrzeug entstanden sind. In diesen Fällen kann der Arbeitnehmer seinen geldwerten Vorteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzen (sogenannte Kostendeckelung).
- **Escape-Klausel:** Die monatliche Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber zumeist pauschal nach der **1%-Methode**. Der Arbeitnehmer darf in seiner Steuererklärung aber später den Aufwand, der für private Touren tatsächlich angefallen ist, **mittels Fahrtenbuch** gegenüber dem Finanzamt nachweisen (sogenannte Escape-Klausel). Das Amt berechnet den Vorteil dann nach den (niedrigeren) tatsächlichen Kosten und **erstattet die zu viel gezahlte Lohnsteuer**, die wegen der zunächst angewandten ungünstigeren 1%-Besteuerung abgeführt wurde, über den Einkommensteuerbescheid zurück.

Hinweis

Arbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihnen die **Höhe der Dienstwagenkosten** mitteilt. Die Angabe muss folgende Kostenpositionen beinhalten: Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Benzin-, Reparatur- und Pflegekosten, Abschreibungen oder Leasingraten (sämtliche angefallenen Aufwendungen eines Jahres). Dieser Anspruch besteht immer dann, wenn Arbeitnehmer mit diesen Daten eine Steuererstattung geltend machen können (arbeitsvertragliche Nebenpflicht der Firma).

4 Die 1%-Regelung

Entscheidet man sich für die pauschale 1%-Methode, versteuert der Arbeitnehmer für Privatfahrten monatlich **pauschal 1 % vom Bruttolistenneupreis** des Wagens (inklusive Umsatzsteuer) – und zwar unabhängig vom Alter des Fahrzeugs. Der Vorteil summiert sich im Jahr also auf insgesamt 12 % des Listenpreises.

Als Listenpreis muss die auf volle hundert Euro abgerundete **unverbindliche Preisempfehlung** des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung herangezogen werden. Hinzu kommen die Kosten für sämtliche Sonderausstattungen mit Ausnahme der Zulassungskosten und der Kosten für zusätzliche Winterreifen samt Felgen.

Hinweis

Die Kosten für ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät müssen ebenfalls in den Listenpreis eingerechnet werden und erhöhen somit den geldwerten Vorteil.

Der Listenpreis darf nicht um Rabatte gemindert werden, die der Arbeitgeber beim Kauf erhalten hat. Er gilt auch für reimportierte Autos sowie **Gebraucht- und Leasingfahrzeuge**. Besonders bei alten Kfz führt dies zu einer „verzerrten“ Besteuerung, weil der Wagen im

Zeitpunkt der Nutzung meist nur noch einen Bruchteil seines ehemaligen Kaufpreises wert ist.

Kosten für Navigationsgeräte und vergleichbare Zubehörteile, die erst **nachträglich eingebaut** werden, müssen nicht in den Bruttolistenpreis eingerechnet werden. Maßgebend sind nämlich der Listenpreis und der Zustand des Autos bei Erstzulassung.

Bei Anwendung der 1%-Methode sind alle **Privatfahrten** des Arbeitnehmers – auch Wochenend- und Urlaubsreisen – abgegolten.

Der BFH hat klargestellt, dass es für den Ansatz eines lohnsteuerlichen Vorteils nicht mehr darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen **tatsächlich** privat nutzt. Denn nach der Argumentation des BFH erspart sich der Arbeitnehmer auch bei einer unterbliebenen Privatnutzung ja schließlich die Kosten, die für das Vorhalten eines privaten Fahrzeugs anfallen (Urteil vom 21.03.2013 – VI R 31/10).

Hinweis

Dreh- und Angelpunkt für die Besteuerung eines privaten Nutzungsvorteils ist somit die Frage, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Dienstwagen **zur privaten Nutzung überlassen** hat. Diese Nutzungsbefugnis muss sich aus den arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung ergeben. Sobald die Privatnutzung erlaubt ist, muss der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil versteuern.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten daher ein **gewolltes Privatnutzungsverbot** (das die Vorteilsversteuerung ausschließt) unbedingt **arbeitsvertraglich festhalten!**

Eine **unbefugte Privatnutzung** eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitnehmer hat **keinen Lohncharakter** und löst somit keine Lohnsteuer aus. Sofern ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen also **gegen den Willen seines Arbeitsgebers** privat nutzt, zählt dieser Vorteil nicht zum Arbeitslohn.

4.1 Wann ist die 1%-Regelung günstiger?

Die 1%-Methode ist steuerlich häufig günstiger als die Fahrtenbuchmethode, wenn

- der Wagen viel privat gefahren wird,
- die Jahresfahrleistung hoch ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ausfällt.

Wie viel Lohnsteuer für die Privatfahrten anfällt, hängt von der **Fahrzeugklasse** und vom **persönlichen Grenzsteuersatz** des Arbeitnehmers ab.

Hinweis

Arbeitnehmer können ihren **persönlichen Grenzsteuersatz** unter www.abgabenrechner.de → „Berechnung der Einkommensteuer“ berechnen. Ob es lukrativ ist, einen Dienstwagen privat zu nutzen, sollte jeder individuell für sich entscheiden. Gegenüberzustellen sind die **zu erwartenden Mehrsteuern** und die **laufenden Kosten eines eigenen Pkw**. Aus der folgenden Tabelle lässt sich aber ableiten, dass die Dienstwagennutzung für Arbeitnehmer **in der Regel günstiger** ist, als ein Privatfahrzeug zu unterhalten.

Die folgende Übersicht zeigt die jährliche Steuerbelastung gestaffelt nach Listenpreis und Grenzsteuersatz:

Listenpreis	20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €
geldwerter Vorteil pro Jahr	2.400 €	3.600 €	4.800 €	6.000 €
jährliche Belastung bei Steuersatz von				
20 %	480 €	720 €	960 €	1.200 €
25 %	600 €	900 €	1.200 €	1.500 €
30 %	720 €	1.080 €	1.440 €	1.800 €
35 %	840 €	1.260 €	1.680 €	2.100 €
40 %	960 €	1.440 €	1.920 €	2.400 €
45 %	1.080 €	1.620 €	2.160 €	2.700 €

4.2 Der 0,03%-Vorteil bei Pendelstrecken zur Arbeit

Darf der Dienstwagen auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte** des Arbeitnehmers genutzt werden, muss dieser hierfür einen zusätzlichen geldwerten Vorteil versteuern. Dieser berechnet sich entweder mit

- **0,03 % des Kfz-Bruttolistenpreises** pro Entfernungskilometer und Monat oder
- bei Gelegenheitsfahrern mit **0,002 % des Bruttolistenpreises** je Entfernungskilometer und Fahrt. In beiden Fällen können Arbeitnehmer diese Fahrten aber im Gegenzug als Werbungskosten absetzen.

Wer beispielsweise mit einem 30.000 € teuren Dienstwagen 30 km zur Arbeit fährt, muss somit **270 € monatlich** (30.000 € x 30 km x 0,03 %) zusätzlich versteuern. Die Steuerbelastung ist bei einem Grenzsteuersatz von 40 % mit knapp über 100 € pro Monat nicht hoch, wenn man die eingesparten Kfz-Kosten für einen täglichen Arbeitsweg von 60 km bedenkt.

Der **pauschale 0,03%-Zuschlag** ist grundsätzlich ein fester Monatsbetrag – unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte genutzt wird. Er entsteht deshalb auch dann, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug nicht für den ganzen Monat überlässt bzw. der Ar-

beitnehmer wegen Urlaub oder Krankheit nicht den vollen Monat damit fährt oder wegen häufigen Außendienstterminen oder vielen Dienstreisen den Betrieb nur gelegentlich aufsucht.

Wird der Dienstwagen tatsächlich nur selten für die Pendelstrecke genutzt, kann eine günstigere Berechnungsmethode angewandt und der geldwerte Vorteil durch eine sogenannte **Einzelbewertung** ermittelt werden. Dabei ist für eine einzelne Fahrt jeder Entfernungskilometer mit **0,002 % des Listenpreises** zu bewerten. Dadurch verbessert sich die steuerliche Situation von Arbeitnehmern, die mit ihrem Dienstwagen durchschnittlich an **weniger als 15 Tagen** im Monat zur Arbeit pendeln.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt pro Monat zehnmal 45 km von seiner Wohnung bis ins Büro. Der Listenpreis seines Dienstwagens liegt bei 60.000 €.

Berechnung	0,03%-Methode	0,002%-Methode
Listenpreis	60.000 €	60.000 €
x	0,03 %	0,002 %
	= 18 €	= 1,20 €
x 45 km	= 810 €	= 54 €
x Monat bzw. Tage	x 1	x 10
geldwerter Vorteil pro Monat =	810 €	540 €
Ersparnis		270 €
Ersparnis pro Jahr		3.240 €

Beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber jedoch nicht zu dieser Einzelbewertung verpflichtet. Er muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Jahr einheitlich festlegen, ob die 0,03%-Methode oder die 0,002%-Methode angewandt werden soll, und darf unterjährig nicht wechseln. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren gewählte Methode gebunden und kann diese einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

Faustregel

Der Ansatz mit pauschal 0,03 % pro Monat geht von der typisierenden Annahme des Gesetzgebers aus, dass ein Angestellter seine Tätigkeitsstätte an 15 Tagen im Monat bzw. an 180 Tagen im Kalenderjahr aufsucht. Dies wirkt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle in erheblichem Maße zugunsten der Arbeitnehmer aus. Sie können ihren geldwerten Vorteil für 180 Tage jährlich berechnen, obwohl die tatsächliche Nutzung im Regelfall bei 220 bis 230 Tagen liegt.

Liegt die Anzahl der Pendelfahrten unter 180 Tagen, ist die Einzelbewertung mit 0,002 % je Fahrt günstiger.

In einigen Fällen muss der Zuschlag im Lohnsteuerabzugsverfahren dennoch grundsätzlich weiterhin pauschal mit 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat ermittelt werden. Denn die Einzelbewertung mit 0,002 % ist nur bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Arbeitnehmer erklärt gegenüber dem Arbeitgeber monatlich schriftlich, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt hat.
- Stehen dem Arbeitnehmer mehrere Dienstwagen zur Verfügung, ist der Zuschlag entsprechend seinen Angaben fahrzeugbezogen zu ermitteln.
- Nimmt der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung mit 0,002 % vor, ist sie jahresbezogen auf insgesamt 180 Fahrten beschränkt. Denn bei häufigeren Fahrten ist die Einzelbewertung für den Arbeitnehmer ungünstiger als die 0,03%-Methode.

Um im späteren Veranlagungsverfahren zur Einzelbewertung wechseln zu können, muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt darlegen, an welchen konkreten Tagen er den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zur Arbeit genutzt hat. Zudem muss er durch Belege glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises ermittelt und versteuert hat. Dies gelingt beispielsweise über Gehaltsabrechnungen oder eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der sich die Besteuerung des Zuschlags erkennen lässt.

4.3 Nutzung zu Familienheimfahrten

Nutzt ein **Arbeitnehmer** einen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung für Familienheimfahrten (Fahrt zwischen Zweitwohnung und Familienwohnsitz), muss er hierfür **grundsätzlich 0,002 % des Fahrzeuglistenpreises pro Entfernungskilometer** zwischen Erst- und Zweitwohnung als **lohnsteuerpflichtige Einnahme** versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn ihm für diese Fahrten nach dem Einkommensteuergesetz ein Werbungskostenabzug zustehen würde. Das heißt im Klartext, dass er für **eine Heimfahrt pro Woche** keinen geldwerten Vorteil versteuern muss (eine Heimfahrt pro Woche wäre als Werbungskosten abziehbar). Spiegelbildlich entfällt für diese Heimfahrt jedoch auch der Werbungskostenabzug.

Die **zweite und jede weitere Heimfahrt** pro Woche löst aber einen steuerpflichtigen Vorteil aus. Diese Fahrten dürfen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.

4.4 Nutzung für Nebentätigkeiten

Versteuert ein Arbeitnehmer die private Nutzung seines Dienstwagens nach der 1%-Regelung und nutzt er den Wagen nach Feierabend auch **für seinen Nebenberuf**,

darf er für diese Fahrten nach neuerer Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2015 **keine Betriebsausgaben** abziehen. Denn Betriebsausgaben setzen begrifflich einen **Wertabfluss in Geld oder Geldeswert** voraus, an dem es dem Arbeitnehmer fehlt (Kostentragung erfolgt durch Arbeitgeber).

Hinweis

Nebenberufliche Fahrten mit dem Dienstwagen sind also bei Anwendung der 1%-Regelung nicht gesondert absetzbar. Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil jedoch **nach der Fahrtenbuchmethode**, hält der BFH einen Betriebsausgabenabzug für möglich. Das Gericht wies darauf hin, dass sich die Vorteilsversteuerung dann an den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen orientiert, so dass es denkbar ist, dass der Arbeitnehmer den auf die nebenberufliche Nutzung entfallenden geldwerten Vorteil auf der Ausgabe Seite wieder abziehen kann. Über diese Frage musste das Gericht jedoch nicht abschließend entscheiden, so dass es hierzu zukünftig einer eigenständigen gerichtlichen Klärung bedarf.

4.5 Wechsel der Methode

Für alle Fahrten während des Kalenderjahres kommt **einheitlich** entweder die 1%-Methode oder die Fahrtenbuchmethode (siehe Punkt 5) in Betracht. Ein Wechsel ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung einen Wechsel ausnahmsweise auch innerhalb des Jahres zu.

Der Arbeitnehmer ist bei seiner Einkommensteueranmeldung allerdings nicht an das Verfahren gebunden, dass sein Arbeitgeber für Zwecke des Lohnsteuerabzugs genutzt hat. Wählt er in seiner Einkommensteuererklärung eine andere Methode, muss er dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich die Höhe des im Bruttolohn ausgewiesenen **Werts der versteuerten Fahrzeuggestaltung** und eventuelle Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Werts nach der nun beantragten Methode ergeben (z.B. Gesamtkosten des Dienstwagens).

5 Die Fahrtenbuchmethode

Statt durch die 1%-Regelung kann der Arbeitnehmer seinen geldwerten Vorteil auch durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** ermitteln.

5.1 Wann ist die Fahrtenbuchmethode günstiger?

Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich insbesondere dann günstiger, wenn

- der Anteil der privaten Fahrten gering ist,
- der Listenpreis inklusive Sonderausstattung hoch ist,
- wenige Fahrten zur Tätigkeitsstätte anfallen,

- der Arbeitgeber den Wagen mit hohem Rabatt erworben hat,
- der Wagen in der Bilanz des Arbeitgebers bereits abgeschrieben ist,
- es sich um einen Gebrauchtwagen handelt oder
- die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt.

5.2 Berechnung des tatsächlichen Nutzungsvorteils

Der private Nutzungswert ist derjenige Anteil an den Gesamtkosten des Wagens, der dem **Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke** entspricht. Die Gesamtkosten sind die Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer. Die Abschreibungen gehören immer dazu, ihnen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs zählen unter anderem die Aufwendungen für Treibstoff, Wartungs- und Reparaturkosten, Steuer, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung, Leasing- und Leasingsonderzahlungen sowie Garagen- und Stellplatzmiete.

Hinweis

Nicht zu den Gesamtkosten gehören die Kosten für Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren, Unfallkosten, Kosten für Insassen- und Unfallversicherungen sowie Verwarungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Bei **Elektrofahrzeugen** können die Aufwendungen für das Batteriesystem ab 2013 pauschal aus den Gesamtkosten herausgerechnet werden. Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der **Aufwand je Kilometer**. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die Privatfahrten, zu denen auch die **Fahrten zur Tätigkeitsstätte** gehören.

Beispiel

Die jährlichen Kfz-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive Abschreibung. Im gesamten Jahr ist der Arbeitnehmer 45.000 km mit dem Wagen unterwegs: 3.000 km davon entfallen auf Privatfahrten und 12.000 km auf Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Berechnung nach Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km =)	0,23 €
Geldwerter Vorteil (15.000 km x 0,23 € =)	3.450 €

Berechnung nach 1%-Methode:

Privatfahrten (35.000 € x 1 % x 12 Monate =)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit (35.000 € x 0,03 % x 25 km x 12 Monate =)	<u>3.150 €</u>
Geldwerter Vorteil	7.350 €

Das Fahrtenbuch ist günstiger als die 1%-Methode und halbiert die steuerliche Belastung nahezu.

Abwandlung

Die Kosten betragen brutto 15.000 €. Es werden 45.000 km gefahren, davon 30.000 km privat und 2.000 km zur Arbeit.

Berechnung nach Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (15.000 € / 45.000 km =)	0,33 €
Geldwerter Vorteil (32.000 km x 0,33 € =)	10.560 €

Berechnung nach 1%-Methode:

Privatfahrten (unverändert)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit (unverändert)	<u>3.150 €</u>
Geldwerter Vorteil	7.350 €

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode würde die steuerliche Belastung jährlich um 3.210 € erhöhen, so dass der Arbeitnehmer die 1%-Methode wählen sollte.

5.3 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen?

Bei der Fahrtenbuchmethode müssen die dienstlich und privat zurückgelegten Strecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch dokumentiert werden.

Für dienstlich unternommene Fahrten muss der Arbeitnehmer die folgenden Eintragungen machen:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel (bei Umwegen auch Reiseroute)
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Für die privaten Fahrten genügen Kilometerangaben, für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Elektronische Fahrtenbücher erkennt die Finanzverwaltung nur an, wenn sie **nicht nachträglich verändert werden können** bzw. solche Veränderungen vom Fahrtenbuchprogramm **protokolliert** werden.

Hinweis

Fahrtenbücher müssen zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es reicht bei dienstlichen Fahrten nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden können. Nach Sinn und Zweck soll das Fahrtenbuch dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen, dazu muss es

- eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
- mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und
- zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich die Angabe des Ausgangs- und Endpunkts enthalten.

Weitere Informationen zum Fahrtenbuch können Sie im Merkblatt „**Führung eines Fahrtenbuchs**“ nachlesen. Sprechen Sie uns an; wir stellen Ihnen das Merkblatt gerne zur Verfügung.

6 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Arbeitgeber begrenzen die Kosten für ihren betrieblichen Fuhrpark gerne, indem sie die Arbeitnehmer an den Kosten der Dienstwagen beteiligen (z.B. durch Zuzahlungen zu den Anschaffungs-, Betriebs- oder Leasingkosten).

Sofern der Arbeitnehmer für die Nutzung eines Dienstwagens einen Eigenanteil leistet, kann er diesen mitunter von seinem geldwerten Vorteil abziehen. Hierfür sollte er folgende Grundsätze kennen, die das Bundesfinanzministerium im Jahr 2013 veröffentlicht hat.

6.1 Pauschale Zuzahlungen

Nutzungsentgelte, die der Arbeitnehmer **pauschal** (z.B. 200 € pro Monat) oder **kilometerbezogen** zahlt (z.B. 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer), dürfen vom berechneten Nutzungsvorteil abgezogen werden. Dies gilt sowohl bei der **1%-Regelung** als auch bei der **Fahrtenbuchmethode**.

Hinweis

Die Arbeitsparteien sollten eine Zuzahlung des Arbeitnehmers aber unbedingt arbeitsvertraglich festschreiben, damit sie steuerlich anerkannt wird!

Durch die Anrechnung der gezahlten Nutzungsentgelte kann allerdings **kein negativer Arbeitslohn** bzw. **kein Werbungskostenabzug** entstehen.

6.2 Übernahme einzelner Kosten

Steuerlich anders als pauschale bzw. kilometerbezogene Zuzahlungen werden **individuelle Zuzahlungen** des Arbeitnehmers behandelt. Solche Fallgestaltungen liegen vor, wenn

- der Arbeitnehmer einzelne Kosten seines Dienstwagens übernimmt (z.B. Benzinkosten),
- einzelne Kosten zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und später an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden,
- der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die später nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Diese Nutzungsentgelte dürfen **nicht** vom errechneten Nutzungsvorteil abgezogen werden! Sofern die **1%-Regelung** angewandt wird, wirken sich die Zuzahlungen somit überhaupt nicht aus.

Hinweis

Die Arbeitsparteien sollten in diesen Fällen prüfen, ob statt der individuellen Kostenbeteiligung nicht besser ein **pauschales Nutzungsentgelt** (siehe Punkt 6.1) vereinbart werden kann.

Sofern der Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers nach der **Fahrtenbuchmethode** berechnet wird, dürfen die individuell getragenen Kfz-Kosten des Arbeitnehmers zwar ebenfalls nicht direkt vom ermittelten Nutzungsvorteil abgezogen werden, sie mindern aber zumindest die **Gesamtkosten des Kfz**, die für die Vorteilermittlung zugrunde gelegt werden. Somit ergibt sich wenigstens eine geringfügige steuerentlastende Wirkung.

Hinweis

Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den **Anschaffungskosten des Dienstwagens** können vom Nutzungsvorteil nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode abgezogen werden. Bei letzterer Methode gilt dies aber nur, wenn die Anschaffungskosten, die für die Abschreibungsermittlung bei den Gesamtkosten zugrunde gelegt wurden, nicht schon um die Arbeitnehmerzuschüsse gemindert worden sind. Eine Anrechnung der Zuschüsse darf den geldwerten Vorteil im Zahlungsjahr bis auf 0 € „drücken“; ein verbleibender Zuschussteil darf in den Folgejahren vom Nutzungswert abgezogen werden.

7 Vorteilsversteuerung vs. Werbungskostenabzug

Wie zuvor beschrieben, muss der Arbeitnehmer einen **geldwerten Vorteil** versteuern, wenn ihm ein Dienstwagen zur privaten Nutzung bzw. zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte überlassen wird. Als Ausgleich darf der Angestellte die Fahrten zur Tätigkeitsstätte aber weiterhin über die **Entfernungspauschale** als Werbungskosten bei seinen Lohnenkünften abziehen. Eine Saldierung – geldwerter Vorteil minus Entfernungspauschale – darf der Arbeitgeber jedoch nicht durchführen. Überlässt der Arbeitgeber ein preiswertes Auto, fällt die Mehrsteuer auf den geldwerten Vorteil häufig geringer aus als die Steuererstattung, die sich über die geltend gemachte Entfernungspauschale ergibt.

Hinweis

Lohnsteuerausßenprüfer schauen sich in den Firmen die Besteuerung von Dienstwagen häufig ganz genau an. So werden etwa Kontrollmitteilungen an die Finanzämter der Arbeitnehmer geschickt. Geben diese in der Steuererklärung für die Fahrten zur Tätigkeitsstätte mehr Kilometer an als beim Arbeitgeber, können sie in Erklärungsnot geraten.

Ist der Arbeitgeber großzügig, kann er den Vorteil aus der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte ab dem ersten Kilometer auch **pauschal mit 15 % versteuern**. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer auf diese Pendelfahrten zahlen. Er kann insoweit aber auch keine Werbungskosten abziehen. Auf die Pauschalversteuerung muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung separat hinweisen.

8 Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Zuge von Betriebsprüfungen greift das Finanzamt gerne die private Dienstwagennutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (z.B. einer GmbH) auf. Hierbei ist Folgendes zu unterscheiden:

- **Privatnutzung ist gestattet:** Die Gesellschaft kann die auf die Privatnutzung entfallenden Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Der Gesellschafter erzielt insoweit Arbeitslohn, der nach der 1-%-Methode ermittelt werden kann. Alternativ kann er ein Fahrtenbuch führen, so dass lediglich die auf seine tatsächlichen Privatfahrten entfallenden Aufwendungen versteuert werden müssen.

Hinweis

Die Finanzverwaltung fordert eine zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands sowie eine Abführung der Lohnsteuer, damit eine erlaubte Pkw-Privatnutzung angenommen werden kann.

- **Privatnutzung ist verboten:** Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen Dienstwagen unerlaubterweise privat, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen ist. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt insoweit Kapitaleinkommen in Höhe der entstandenen Aufwendungen plus einen angemessenen Gewinnaufschlag. Der Fiskus lässt hier auch die Wertermittlung anhand der 1-%-Methode zu, so dass nicht der sogenannte gemeine Wert der Nutzungsüberlassung ermittelt und angesetzt werden muss.

Hinweis

Nach der Rechtsprechung des BFH darf das Finanzamt eine private Nutzung des Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer **nicht ohne weiteres** unterstellen, auch wenn diese nach dem Arbeitsvertrag untersagt ist. Der BFH hat mit Urteil vom 21.03.2013 entschieden, dass auch bei angestellten Gesellschafter-Geschäftsführern nicht einfach angenommen werden darf, dass sie sich aufgrund ihrer hervorgehobenen Position in der Firma über **arbeitsvertraglich festgeschriebene Privatnutzungsverbote** hinwegsetzen.

9 Weitere Fahrtkosten

Folgende Fahrten können Arbeitnehmer noch neben ihren täglichen Pendelfahrten zur Arbeit steuerlich absetzen:

- **Außergewöhnliche Belastungen:** Fahrtkosten zum Arzt sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Für die erste und letzte Fahrt zu Beginn und zum Ende einer doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzen. Familienheimfahrten lässt das Finanzamt nur einmal pro Woche mit der Entfernungspauschale zum Abzug zu. Auf Antrag kann der Arbeitnehmer auch mehr Fahrten pro Woche geltend machen, wenn er dafür auf den Abzug der Aufwendungen für die Unterkunft am Beschäftigungsort als Werbungskosten verzichtet (sogenannte Vielpendleroption).
- **Fortbildung:** Fahrtkosten zu einer beruflichen Fortbildung sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.
- **Arbeitsmittel:** Fahrten des Arbeitnehmers, um etwa einen beruflich genutzten Schreibtisch oder Fachliteratur zu kaufen, können mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Arbeitszimmerbeschränkung gilt hierbei nicht.
- **Reisekosten:** Bei beruflich veranlassten Reisen sind entweder die tatsächlichen Kfz-Kosten oder 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar. Zusätzlich zählen Parkgebühren und Unfallkosten.
- **Bewerbung:** Die Fahrt zum Vorstellungsgespräch kann mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.
- **Umzug:** Abzugsfähig sind die Fahrtkosten für einen beruflich veranlassten Umzug mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Auch die Fahrten für Suche und Besichtigung der neuen Wohnung dürfen angesetzt werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.